

gen Investitionen von Betrieben der volkseigenen Wirtschaft sowie der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen.

§ 3

Kontrolle der Investitionen

(1) Die Bank ist berechtigt und verpflichtet, bei den Planträgern und Investitionsträgern, den Entwurfsbetrieben und sonstigen an der Durchführung des Investitionsplanes beteiligten Stellen technische und betriebswirtschaftliche Kontrollen, laufende Prüfungen und Abschlußprüfungen durchzuführen. Diese erstrecken sich entsprechend den von der Bank aufgestellten Kontrollplänen insbesondere auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Vorbereitung, Durchführung, Finanzierung, Fertigstellung, Inbetriebnahme und Abrechnung der finanzierten Investitionen sowie der Aktivierung von Grundmitteln.

(2) Ziel der Kontrolle der Bank ist, das Prinzip der strengsten Sparsamkeit zu verwirklichen, die Einhaltung der Plandisziplin durchzusetzen und die Arbeitsmethoden auf dem Gebiet der Investitionen zu verbessern.

(3) Bei ihrer Kontrolle hat die Bank auf die Senkung* der Baukosten und die Einhaltung der preisrechtlichen Bestimmungen sowie auf die Organisation eines ordnungsgemäßen Bauablaufes Einfluß zu nehmen.

(4) Durch die der Bank übertragenen Kontrollaufgaben wird die Verantwortung der Plan- und Investitionsträger und anderer an der Durchführung des Investitionsplanes beteiligter Stellen nicht berührt.

§ 4

Rechte der Bank bei der Finanzierung und Kontrolle der Investitionen

(1) Die Bank ist zur Durchführung ihrer Kontrollaufgaben berechtigt, sich die zur Ausübung der Kontrolle notwendigen Unterlagen vorlegen zu lassen, Auskünfte, Meldungen und Berichte zu fordern und die Besichtigung der Objekte vorzunehmen.

(2) Bei festgestellten Verstößen hat die Bank durch wirksame Maßnahmen und Sanktionen gegenüber dem Investitionsträger auf die Beseitigung der festgestellten Mängel unter Terminstellung hinzuwirken.

Die Bank ist insbesondere berechtigt:

1. Auflagen zu erteilen,
2. die Freigabe und Bereitstellung von Mitteln zu verweigern oder über bereits freigegebene Mittel Kontensperre zu verhängen, wenn die ökonomischen Grundsätze oder gesetzlichen Bestimmungen von den Plan- und Investitionsträgern verletzt werden,
3. bei zweckwidriger Verwendung oder unrechtmäßiger Inanspruchnahme von Mitteln die Rückerstattung dieser Beträge zu verlangen, Strafbzuschläge zu erheben und bei Nichteinhaltung des Rückzahlungstermins die Beträge und Strafbzuschläge in eigener Zuständigkeit nach dem für die Einziehung von Haushaltsansprüchen geltenden Verfahren einzuziehen.

§ 5

Kreditgewährung an die volkseigenen Baubetriebe

(1) Zur Finanzierung der Produktion und des Warenumschlages gewährt die Bank im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kurzfristige Kredite an die volkseigenen Baubetriebe.

(2) Die Kredite müssen durch entsprechende Material- und Warenbestände oder Geldforderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen gesichert sein. Die Kreditfristen richten sich nach den planmäßigen Umschlags- oder Verrechnungsfristen.

(3) Volkseigene Baubetriebe, die gegen die Kreditprinzipien verstoßen, hat die Bank durch Anwendung wirksamer Maßnahmen und Sanktionen zur Beseitigung der Planwidrigkeiten zu veranlassen.

§ 6

Kontrolle der volkseigenen Baubetriebe

Die Bank kontrolliert die zweckentsprechende Verwendung, die Sicherung und die fristgemäße Rückzahlung der von ihr ausgereichten Kredite und muß auf die Erfüllung der Wirtschafts- und Finanzpläne und die Erhöhung der Rentabilität einwirken. Zu diesem Zweck überprüft sie die ihr einzureichenden Plandokumente[^] und Berichtsunterlagen und führt betriebswirtschaftliche und technische Untersuchungen in den volkseigenen Baubetrieben durch.

* § 7

Rationalisierungs- und Mechanisierungskredite

Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gewährt die Bank an die volkseigenen Baubetriebe Kredite zum Zwecke der Rationalisierung und Mechanisierung und der Einführung der neuesten Technik.

§ 8

Kreditgewährung an sozialistische Genossenschaften, die private gewerbliche Wirtschaft und an andere Institutionen

(1) Die Bank gewährt im Rahmen des Planes der langfristigen Kredite an sozialistische Genossenschaften, die private Wirtschaft und an andere Institutionen Kredite.

(2) Voraussetzung für die Kreditgewährung ist die nachgewiesene volkswirtschaftliche Notwendigkeit. Die Kredite werden gegen entsprechende Sicherheit — in der Regel gegen Bestellung einer Hypothek — gewährt. Sie sind zweckgebunden zu verwenden, zu verzinsen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, und planmäßig zu tilgen.

(3) Die Bank hat die Kontrolle über die Einhaltung der Kreditverträge auszuüben und darüber zu wachen, daß die volkswirtschaftliche Zielsetzung der Kreditgewährung erreicht wird. Sie kann zu diesem Zweck die hierfür erforderlichen Auskünfte, Meldungen und Berichte anfordern. Auf Verlangen ist ihr die für die Kontrolle erforderliche Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen des Kreditnehmers sowie die Besichtigung der betreffenden Anlagen zu gestatten.